



Ronneburger Fahr- u. Reitverein 1990 e.V.

Satzung

Stand: 2004

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Ronneburger Fahr- und Reitverein 1990 e.V.

und hat seinen Sitz in Ronneburg Ortsteil Hüttengesäß.

Er wurde am 10. Februar 1990 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Fahr- und Reitverein bezweckt:

1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Fahren, Reiten und Voltigieren

1.2 die Ausbildung von Fahrer, Reiter und Pferd in allen Disziplinen

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breitensports und Leistungssports aller Disziplinen

1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes

1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinden und im Kreisreiterbund

1.6 die Förderung des Fahrens und des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden

1.7 die Förderung des therapeutischen Reitens

1.8 Veranstaltung von Turnieren, Abhalten von Pferdeleistungsschauen, sowie sonstige pferdesportliche Veranstaltungen

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabeordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Ronneburger Fahr- u. Reitverein 1990 e.V.

Satzung

Stand: 2004

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihren einbezahlten Kapitalanteil und den gemeinnützigen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
7. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied in den Verbänden:
 - 1.1 Landessportbund Hessen e.V.
 - 1.2 Kreisreiterbund Main-Kinzig
 - 1.3 Pferdesportverband Hessen e.V.
 - 1.4 Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren)
 - 1.2 Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - 1.3 Kinder (bis 13 Jahre)
 - 1.4 EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.1, 1.2 und 1.4

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kinder und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Fahrplatz: L3009 – Langstraße – 63549 Ronneburg – Hüttengesäß. Tel. 06048 / 45 00 18 Fax: 032 22 / 93 10 89 0
www.frv-ronneburg.de – info@frv-ronneburg.de

Registergericht Hanau VR 1257. Vorsitzender: Kai Ballsieper – Meisenring 6 – 63694 Limeshain
VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG – BLZ 506 616 39 – Kto.-Nr. 202 81 31



Satzung

Stand: 2004

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und anderen Persönlichkeiten, die den Fahr- und Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen des Vereins, des Landesportbundes Hessen, der Landesfachverbände und der FN
6. Beitragserhebung bei Neuaufnahme, sind nur noch mit Bankeinzugsermächtigung zugelassen. Änderungen der Bankverbindungen / Kontenänderung, sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Wird dies unterlassen, sind sämtliche Kosten der Rückbuchung vom Mitglied zu tragen.
7. Altmitglieder ohne Bankeinzugsverfahren müssen unaufgefordert, d.h. bis zum 15.02. des Jahres ihren Beitrag beglichen haben.
8. Mitglieder des Vereins sollen mindestens 5 Arbeitsstunden pro Jahr leisten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 15. November zu erklären ist.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
4. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Vorstand beschließt den Ausschluss. Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

§ 7

Auszeichnung

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereinsabzeichens.
2. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen die Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.



Satzung

Stand: 2004

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Unterlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind im Voraus zu bezahlen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen zählen nicht). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.



Satzung

Stand: 2004

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Ehrenmitglieder
3. die Wahl der zwei Kassenprüfer
4. die Jahresrechnung (Kassenbericht)
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
7. die Änderung der Satzung
8. die Auflösung des Vereins

§ 12

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 2.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 2.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 2.3 dem Schatzmeister
 - 2.4 dem Schriftführer/Pressewart
 - 2.5 dem Jugendwart
 - 2.6 dem Sportwart
 - 2.7 dem Platz- und Gerätewart
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnet.



Ronneburger Fahr- u. Reitverein 1990 e.V.

Satzung

Stand: 2004

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet:

- 1.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 1.2 die Ausführung der Beschlüsse
- 1.3 Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben
- 1.4 Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 1.5 Die Führung der laufenden Geschäfte
- 1.6 Die Beauftragung von gesonderten Aufgaben an bestimmte Mitglieder
- 1.7 Die Bestimmung der Beisitzer anzuordnen

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 dieser genannten Aufgaben zu verwenden hat.